

Protokoll der Verbandsversammlung vom 15. April 2024

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 15. April 2024, Beginn 15:00 Uhr, Sitzungsende 16:20 Uhr, im Bürgersaal Rathaus Karlsruhe, unter Vorsitz von Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Oberbürgermeister Schrempp, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung mit der Tagesordnung am 25. März 2024 zugesandt wurde.

Die Veröffentlichung erfolgte fristgerecht am Samstag, den 6. April 2024, in den Badischen Neuesten Nachrichten.

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Er bittet zwei Mitglieder, die Niederschrift über die heutige Sitzung zu gegebener Zeit zu unterschreiben und stellt fest, dass sich dafür Frau Dr. Rahsan Dogan und Herr Michael Zeh zur Verfügung stellten.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor.

**TOP 1 Verpflichtung des Vorsitzenden des NVK
Oberbürgermeister Dr. Mentrup**

In der Verbandsversammlung am 13. November 2023 wurden satzungsgemäß der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretungen für die Amtsperiode 2024/2025 neu gewählt.

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende nach seiner Wahl von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten.

Da Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup bei der Verbandsversammlung am 13. November 2023 verhindert war, soll die Verpflichtung nun nachgeholt werden.

Herr Oberbürgermeister Schrempp erklärt in seiner Rolle als stellvertretender Verbandsvorsitzender das genaue Vorgehen und bittet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung, Herr Stadtrat Høyem, die Verpflichtung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup vorzunehmen.

Herr Stadtrat Høyem liest folgende Verpflichtung vor:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsame und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Verbandes gewissenhaft zu wahren und dessen Wohl nach Kräften zu fördern.“

Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup bestätigt dies mit den Worten:

„Ich gelobe es!“

Herr Oberbürgermeister Schrempp übergibt die Leitung der heutigen Sitzung an den nun verpflichteten neuen Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup.

TOP 2 Teilfortschreibung Regionalplan Erneuerbare Energie – Solar Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Planungsoffensive des Landes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien hat Änderungen im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) nach sich gezogen, sodass im Rahmen der Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele mind. 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung bis Ende 2025 festgelegt werden müssen. Hier sind die Flächenziele 1,8 % Windenergie sowie 0,2 % für Freiflächensolarenergie der Regionsfläche vorgesehen. Um diese Ziele erreichen zu können, führt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) die Teilfortschreibung des Regionalplanes Solar durch. Diese legt letztlich Vorranggebiete für Freiflächensolarenergie fest. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, Freiflächensolaranlagen auch auf Flächen zu errichten, die nicht als Vorranggebiet festgelegt sind.

Der NVK wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgefordert, eine Stellungnahme bis Ende März 2024 einzureichen. Diese wurde fristgerecht, vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung des NVK, übermittelt.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Absicht der Planung

Die Änderungen im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW (KlimaG BW) hat die Teil-Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt Solar notwendig gemacht. Im Regionalplan müssen 0,2 % der Regionsfläche für Freiflächensolar-Energie zur Verfügung gestellt werden. Mit der Gesetzesänderung ist auch der Zeitplan für die Fortschreibung der Regionalpläne vorgegeben. Der Regionalplan Erneuerbare Energie muss bis zum 3. Quartal 2025 fertiggestellt und als Satzung beschlossen sein.

Neben der Änderung des Landesgesetzes wurde auch das Baugesetzbuch (BauGB) in Bezug auf die Nutzung von Freiflächensolarenergie geändert. Anfang 2023 wurde der § 35 (1) Nr. 8 BauGB dahingehend geändert, dass Freiflächensolaranlagen entlang von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen in einer Entfernung von 200 m zu diesen als privilegierte Vorhaben einzuordnen sind (§ 35 (1) Nr. 8 b) BauGB). In diesen Bereichen ist kein Bebauungsplan erforderlich, das Genehmigungsverfahren kann unmittelbar angestrebt werden, sofern keine Belange gegen eine Nutzung für Freiflächensolaranlagen sprechen.

Der RVMO hat Anfang 2024 neben der einmonatigen Beteiligung der Öffentlichkeit auch die dreimonatige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gestartet. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete am 31. März 2024. Die Stellungnahme des NVK wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung eingereicht, da eine Fristverlängerung nicht gewährt werden konnte.

Für das Verbandsgebiet des NVK sieht der vorliegende Entwurf Flächen für Vorranggebiete in einer Größe von insgesamt 186,8 ha vor. Dies entspricht etwa 0,37 % des NVK-Gebietes.

In der eingereichten Stellungnahme des NVK sind Änderungs- beziehungsweise Ergänzungsvorschläge der Stadt Karlsruhe bereits enthalten. Die Fläche FSA_85 (Deponie Ost) muss um 2,6 ha verkleinert werden. Darüber hinaus hat Karlsruhe zusätzliche Flächen von insgesamt 23,8 ha genannt.

Die Stadt Ettlingen hat im Vorfeld zur Sitzung der Verbandsversammlung einen Antrag auf Herausnahme der Fläche FSA_34 (Kreuzfeld, 9,4 ha) gestellt.

Parallel zum RVMO schreibt auch der Regionalverband Nordschwarzwald den Regionalplan Solar fort. Die Belange des NVK sind hiervon nicht betroffen.

Rückfragen aus dem Plenum:

Herr Bürgermeister Kornmüller (Gemeinde Karlsbad) berichtet, dass die Flächen FSA_27 und FSA_67 seitens der Gemeinde äußerst kritisch gesehen werden. Als Verlagerungsvorschlag nennt er die Fläche Mönchswäldle Rappenbusch.

Herr Stadtrat Pfannkuch (Stadt Karlsruhe) weist auf die Ergebnisse der Ortschaftsratssitzung in Stupferich hin und bittet um Aufnahme dieser Punkte in der Stellungnahme. Frau Dederer (Leiterin der Planungsstelle NVK) erläutert darauf hin, dass diese Punkte in der städtischen Stellungnahme aufgeführt wurden, diese jedoch nicht explizit in der Stellungnahme des NVK benannt werden. In der Stellungnahme des NVK wird auf die jeweiligen Stellungnahmen der Mitgliedskommunen verwiesen, die der NVK unterstützt.

Der Verbandsvorsitzende bittet um Nennung gewünschter Änderungsanträge der Mitgliedskommunen. Neben dem bereits eingegangenen Änderungsantrag der Stadt Ettlingen (Herausnahme der Fläche FSA_34 Kreuzfeld) beantragt Herr Bürgermeister Kornmüller aus Karlsbad die Verlagerung der Flächen FSA_27 und FSA_67 zu FSA_Mönchswäldle/Rappenbusch (die genaue Flächenabgrenzung ist mit der Gemeinde abzustimmen).

Der Verbandsvorsitzende lässt jeweils über die Änderungsanträge Stadt Ettlingen und der Gemeinde Karlsbad abstimmen. Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 2

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, 1a) mit Berücksichtigung der Änderungsanträge der Stadt Ettlingen sowie der Gemeinde Karlsbad,
2. beschließt die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Solar und beauftragt die Planungsstelle, diese an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu übermitteln,
3. beauftragt die Planungsstelle eine Stellungnahme zur Planung Solarenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald zu formulieren.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

TOP 3 Teilfortschreibung Regionalplan Erneuerbare Energie – Wind Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Neben der Planungsoffensive des Landes zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und den damit einhergehenden Änderungen im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) – hier sind zur Erreichung der Klimaschutzziele mind. 2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung bis Ende 2025 festzulegen – ergibt sich durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WinBG) für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1,8 % der Regionsfläche, d. h. 3.854 ha, festzulegen. Um diese Ziele erreichen zu können, führt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) die Teilfortschreibung des Regionalplanes Wind durch. Der notwendige Teilplan ist bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

Der NVK wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgefordert, eine Stellungnahme bis Mitte Mai 2024 einzureichen.

Vortrag durch Frau Dederer von der Planungsstelle des NVK:

Absicht der Planung

Die Änderungen im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW (KlimaG BW) hat die Teil-Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt Wind notwendig gemacht. Im Regionalplan müssen 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Mit der Gesetzesänderung ist auch der Zeitplan für die Fortschreibung der Regionalpläne vorgegeben. Der Regionalplan Erneuerbare Energie muss bis zum 3. Quartal 2025 fertiggestellt und als Satzung beschlossen sein.

Neben der Änderung des Landesgesetzes wurde Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG; sog. Wind-an-Land Gesetz) erlassen. Dieses setzt Bedarfsflächenziele für die Region in Deutschland fest (1,8 % der Regionsfläche des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein). Wird dieses Ziel erreicht, wird künftig die Errichtung für Windenergieanlagen außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig sein. Nach § 249 Abs. 4 BauGB wird es dennoch möglich sein, zusätzliche Flächen für die Windenergie auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung (FNP und Bebauungsplan) auszuweisen, sofern keine raumordnerischen Belange entgegenstehen. Sollte das Bedarfsflächenziel nicht erreicht werden, so würde der Verlust jeglicher räumlicher Steuerungsoption (sowohl kommunal als auch regional) greifen. Windenergieanlagen sind grundsätzlich privilegiert zu behandeln, schützenswürdige Bereiche könnten ebenso in Betracht gezogen werden wie andere Bereiche in der Region.

Der RVMO hat Anfang 2024 neben der einmonatigen Beteiligung der Öffentlichkeit auch die dreimonatige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gestartet. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete am 22. Mai 2024. Die Stellungnahme des NVK ist im Nachgang zur Verbandsversammlung des NVK versendet worden.

In der als Anlage der Vorlage beigefügten Stellungnahme ist auf die mögliche Überlastung der Gemeinde Karlsbad eingegangen worden. Neben den vier Flächen aus dem vorliegenden Entwurf des RVMO (insgesamt 228,2 ha), sind angrenzend an die Gemeindegrenze Planungen des Regionalverbandes Nordschwarzwald zwei Flächen vorgesehen (WE4 und WE7). Hier sind vor allem die Gebiete WE_19 (Rappenbusch) und WE_20 (Steinich) einer erneuten Prüfung zu unterziehen, da der NVK in der Vergangenheit im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich der Flächen Rappenbusch und Steinich mit der Gemeinde angedacht hat und dies weiterhin langfristig eine Option bleiben sollte.

Auch die Fläche WE_3 (Hardtwald 657,6 ha, Gemarkung Durmersheim) des RVMO kann für die Stadt Ettlingen sowie für die Stadt Rheinstetten eine Überlastung darstellen. Dies soll durch den RVMO ebenfalls einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Parallel zum RVMO schreibt auch der Regionalverband Nordschwarzwald den Regionalplan Wind fort. Die Belange des NVK sind hier vor allem im Bereich der Gemeinde Karlsbad betroffen. Die Stellungnahme des NVK an den Regionalverband Nordschwarzwald beinhaltet den Hinweis auf die Überlastung der Gemeinde sowie den Auftrag einer erneuten Prüfung im Schulterschluss mit dem RVMO.

Rückfragen aus dem Plenum:

Herr Dr. Heidecker berichtet aus dem Ortschaftsrat Ettlingen-Bruchhausen, dass die Fläche WE_3 (Hardtwald, Gemarkung Durmersheim) zu nah an den Ortsteil und somit an den Siedlungsbereich grenzt und bittet um eine Reduzierung der Fläche um 1.500 m von Bruchhausen weg.

Aus der Stadt Stutensee kommt die Anmerkung, dass der Druck auf die Entscheidung zum Thema erneuerbare Energien Wind sehr groß ist und dieser Umstand durchaus kritisch gesehen wird. Die Frage, ob auch Worst-Case-Szenarien angestellt worden seien, kommt auf. Der Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup weist auf die vorliegenden Hinweise zu Natur und Umwelt hin. Herr H.-V. Müller (NVK Planungsstelle) ergänzt, dass im Rahmen der Umweltprüfung eine Summationswirkung betrachtet worden sei. Über eine etwaige Reduzierung der Flächenkulisse des RVMO beschließt letztlich die Verbandsversammlung des RVMO, so Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup.

Der Verbandsvorsitzende bittet um Nennung gewünschter Änderungsanträge der Mitgliedskommunen. Neben dem bereits eingegangenen Änderungsantrag der Stadt Ettlingen (Reduzierung der Fläche WE_3 Hardtwald, Durmersheim um 1.500 m von Ettlingen-Bruchhausen weg), beantragt Herr Bürgermeister Bänziger die Anpassung der Flächenkulisse im Bereich der Gemarkung Weingarten auf die Flächenkulisse, die im rechtskräftigen Teil-FNP Windenergie ausgewiesen ist.

Der Verbandsvorsitzende lässt jeweils über die Änderungsanträge der Stadt Ettlingen und der Gemeinde Weingarten abstimmen. Beide Anträge werden einstimmig angenommen.

Darüber hinaus berichtet der Verbandsvorsitzende Herr Oberbürgermeister Dr. Mentrup, dass ein Antrag einer Privatperson bei der Planungsstelle des NVK eingegangen sei. Er weist darauf hin, dass in der Verbandsversammlung nur Anträge von

Verbandsmitgliedern gestellt werden können und der Antrag deswegen hier nicht behandelt wird.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 3

Beschluss:

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, 1a) mit Berücksichtigung der Änderungsanträge der Stadt Ettlingen sowie der Gemeinde Weingarten,
2. beschließt die vorliegende Stellungnahme zur Teilfortschreibung Wind und beauftragt die Planungsstelle, diese an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu übermitteln,
3. beauftragt die Planungsstelle eine Stellungnahme zur Planung Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald zu formulieren.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

TOP 4 Gesamtfortschreibung Regionalplan
Stellungnahme des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein hat die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit Aufstellungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des RVMO am 7. Dezember 2016 beschlossen. Ein erstes Anhörungsverfahren hat Anfang 2021 stattgefunden, bei dem der NVK eine Stellungnahme eingereicht hat.

Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens machten ein zweites Anhörungsverfahren erforderlich, das im Januar 2024 gestartet wurde. Die erneute Beteiligung bezieht sich ausschließlich auf Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Planentwurf; zu nicht geänderten Planinhalten abgegebene Stellungnahmen sind demzufolge vom RVMO nicht mehr zu berücksichtigen.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Der Planentwurf vom 13. Januar 2021 sah vor, einzelne Siedlungsbereiche auf ihre Wohnfunktion zu beschränken. Dies ist nicht zulässig. Daher gelten zukünftig alle Siedlungsbereiche für Wohnen und Gewerbe gleichermaßen. Die Beschränkung für die Siedlungsbereiche Karlsruhe-Grünwettersbach, Ettlingen-Kernstadt und Ettlingen-Spessart auf die Funktion Wohnen ist damit aufgehoben.

Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen werden künftig als Vorbehaltsgebiete für Siedlungserweiterungen festgelegt und sind von dem verbindlichen Charakter „Ziel“ auf die bisher angewandte flexiblere Stufe „Grundsätze“ herabgesetzt worden. Damit ist der Forderung des NVK gefolgt worden.

Die Thematik der Flächenpool-Lösung in Stutensee ist dem Regionalverband bekannt und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Stadt Rheinstetten ist in der zentralörtlichen Funktion von einem Kleinzentrum auf ein Unterzentrum heraufgestuft worden.

Neue Integrierte Lagen wurden für das NVK-Gebiet im neuen Unterzentrum Rheinstetten in den Ortskernen Forchheim und Mörsch sowie in der Neuen Stadtmitte aufgenommen. Zudem wurden neue Ergänzungsstandorte in Rheinstetten im Stadtteil Mörsch im Bereich Gewerbegebiet „Lange Pfeifferäcker“ und im Stadtteil Forchheim im Gewerbegebiet „Leichtsand“ abgegrenzt.

Die Anregung des NVK, auch die im Landschaftsplan 2030 vorgeschlagenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete in die Flächenkulisse des Regionalplanes mitaufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen, da nur rechtskräftige Schutzgebiete in den Regionalplan aufgenommen werden.

Grünzäsuren sind teilweise an ihren Rändern neu abgegrenzt worden. Dies vor allem dann, wenn in den Rändern Flächen enthalten sind, die sich, abgesehen von ihrer Lage in der Grünzäsur, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen grundsätzlich eignen. Voraussetzung für die Neuabgrenzung ist es jedoch, dass es sich nicht um zentrale, für die Siedlungstrennung maßgebliche Teile der Grünzäsur handelt.

Die Grünzäsur zwischen Grünwettersbach und Hohenwettersbach wurde im Süden auf ihre Abgrenzung aus dem Regionalplan 2003 zurückgenommen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, entlang der Autobahn eine baurechtlich privilegierte Freiflächensolaranlage zu errichten. In den zurückgenommenen Teilen besitzt die Grünzäsur keine siedlungstrennende Wirkung, weshalb die Rücknahme unter besonderer Würdigung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fachlich gut vertretbar ist.

Darüber hinaus wurde festgelegt, dass bei Überlagerung der Festlegungen von Grünzäsur und Vorranggebiet für Landwirtschaft Agri-PV-Anlagen wegen der Grünzäsur nicht zulässig sind (in den übrigen Vorranggebieten für Landwirtschaft bleiben sie dies).

In Regionalen Grünzügen sollen künftig neben Siedlungserweiterungen bis maximal 3 ha in direktem Anschluss an bestehende Siedlungen, sofern keine zumutbaren Alternativen in Vorbehaltsgebieten für Siedlungserweiterungen am Ort bestehen, auch nach § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zulässige bauliche Anlagen sowie PV-Freiflächenanlagen (sofern nicht Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind) ausnahmsweise zulässig sein. Für die Freiflächensolaranlagen wird nach § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) im Unterschied zu den anderen Ausnahmen in Regionalen Grünzügen eine Alternativenprüfung für Freiflächensolaranlagen nicht erforderlich sein.

Die Kulisse der Vorranggebiete für Landwirtschaft wurde an die aktuelle Flurbilanz 2022 angepasst.

Freiflächensolaranlagen bis zu einer Größenordnung von 3 ha im direkten Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen zum Zwecke der Eigenstromversorgung sind ebenfalls ausnahmsweise zulässig.

Der Umgang mit den im Flächennutzungsplan 2030 dargestellten geplanten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sport im Bereich der Unteren Hub in Karlsruhe ist mit dem Regionalverband zu klären. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes legt Vorrangfläche für Landwirtschaft und einen Regionalen Grünzug fest, wo der Flächennutzungsplan 2030 die Fläche KA-Gf-701 (Sportplätze) darstellt.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 4

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung

1. befürwortet die Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein,
2. beauftragt die Planungsstelle eine Stellungnahme zur Planung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein abzugeben.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

- TOP 5** **Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ (Grünfläche in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Ettlingen**
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung, die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung wurden durchgeführt. Die öffentliche Auslegung fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November bis einschließlich 22. Dezember 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 20 Rückmeldungen ein. Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- Im Norden von Ettlingen (Kernstadt), an der Grenze zu Karlsruhe, zwischen A5, B3 und Bahntrasse 4000 (Rheintalbahn)
Größe circa 2,6 ha
- Heutige Nutzung:
Grüngutsammelstelle und Wertstoffhof,
Vereinsgebäude und Rennstrecke eines Modellauto-Clubs (MC-Ettlingen e.V.)

Absicht der Planung

- In der Bioabfallvergärungsanlage (BAVA) sollen zukünftig Grüngut und Bioabfälle verwertet werden. Das bei der Vergärung entstehende Roh-Biogas soll in der Anlage zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden.

Art der Änderung

- Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll im Zuge einer Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Grünfläche – Vereinssonderfläche“ und „Fläche für Ver- und Entsorgung – Abfall“ in „Ver- und Entsorgung – Gas (Biogas)“ geändert werden.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Stand des Verfahrens

- Im Rahmen der Beteiligungen gab es aus der Öffentlichkeit eine Rückmeldung zum Verbleib des MC-Ettlingen e.V. In ihr wird die Verlagerung der Vereinsfläche gefordert.
- Der Bitte der Stadt Karlsruhe um Klärung der zu erwartenden Geruchsauswirkungen der Anlage wurde nachgekommen. Das erstellte Gutachten sagt einen deutlichen Rückgang des Geruchs im Vergleich zum Ist-Zustand (Grüngutsammelstelle) voraus. Die Stadt Karlsruhe stimmt dem Vorhaben daher zu.
- Die DB Netz AG stimmt dem Vorhaben nicht zu. Begründet wird dies mit dem – aus ihrer Sicht – bislang nicht geklärten weiteren Verfahren des entstehenden Biogases und den potenziellen Auswirkungen auf die östlich angrenzende

Bahntrasse. Aus Sicht des Planungsträgers können die Bedenken jedoch ausgeräumt werden (keine Lagerung des Biogases, sondern direkte Einspeisung ins Erdgas-Netz).

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 5

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt beziehungsweise nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen,
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen,
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

**TOP 6 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
LH-Nußbaumhecken in Linkenheim-Hochstetten**
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

**LH-G-E001 „Nußbaumhecken (G)“,
LH-Gf-E001 „Nußbaumhecken (Gf)“,
LH-W-E002 „Nußbaumhecken (W)“,
LH-G-002 „Östlich alte B36 (G)“,
LH-Gf-E002 „Östlich alte B36 (Gf)“,
LH-W-001 „Östlich alte B36 (W)“**

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung bereits in der Sitzung vom 14. November 2022 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung ist durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November bis einschließlich 22. Dezember 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 21 Rückmeldungen ein. Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- Die Fläche Friedhofserweiterung (neu Wohnen und Gewerbe) liegt im Osten der Gemeinde an der Straße Am Wall und westlich der B36. Die Flächen, die im Zuge der Änderung reduziert werden liegen nördlich davon.

Absicht der Planung

- Vorkommen der Haubenlerche verhindert die Entwicklung von Wohnen im Bereich der geplanten Wohnbaufläche „Östlich alte B36 (W)“.
- Um die Weiterentwicklung Linkenheim-Hochstettens dennoch zu ermöglichen, wird Fläche 1:1 getauscht. Gemeindeentwicklungskonzept ist die Grundlage für Siedlungsentwicklung im Bereich „Nußbaumhecken“
- Derzeitige Darstellung im FNP ist Friedhofserweiterung. Aufgrund von verändertem Bestattungswesen (Rückgang klassische Sargbestattung) ist Fläche zur Friedhofserweiterung nicht mehr erforderlich.

Art der Änderung

- Die Fläche Friedhofserweiterung wird künftig als geplante Wohnbaufläche (2,7 ha) und geplante gewerbliche Baufläche (1,4 ha) dargestellt. Die bestehende geplante Wohnbaufläche „Östlich alte B36 (W)“ wird um zwei Streifen Grünfläche (insgesamt 2,7 ha) ergänzt. Die gewerbliche Baufläche „Östlich alte B36 (G)“ wird künftig um 1,5 ha reduziert dargestellt.
- Im Regionalplan 2003 des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sind die bereits im FNP vorhandenen Bauflächen als bestehende Siedlungsfläche festgelegt. Für den Bereich Nußbaumhecken sind Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirt-

schaft, Stufe II (Z) sowie Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G) festgelegt. Das Vorhaben ist eng mit dem RVMO abgestimmt, künftig soll hier regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterung festgelegt werden.

Stand des Verfahrens

- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging eine Rückmeldung zu den Eigentumsverhältnissen im Bereich der Friedhofserweiterung ein.
- Während der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine weiteren Anregungen ein.
- In der formellen Trägerbeteiligung ging unter anderem erneut der Wunsch ein, die Trasse der nördlichen Hardtbahn mit in den FNP aufzunehmen. Dies wird nach Abschluss des dafür notwendigen Planfeststellungsverfahrens im Rahmen einer nachrichtlichen Übernahme nachgeführt.
- Die 110-kV Leitung der Netze BW GmbH wird im Zuge der ersten Aktualisierung des FNP 2030, wie in der Planzeichenverordnung vorgegeben, künftig als Hauptversorgungsleitung dargestellt. Der Bitte, die jeweiligen Betreiber der Leitungsanlage mit in dem Plan darzustellen, wird aufgrund der Lesbarkeit nicht nachgekommen.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 6

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt beziehungsweise nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen,

- b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen,
- c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

**TOP 7 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
PF-M-E001 „Mischgebiet Schnellermühle“ in Pfinztal-Berghausen
(gewerbliche Baufläche in gemischte Baufläche)
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)**

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Nach einer vorgezogenen, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger- und Behörden vom 19. Juni 2023 bis 21. Juli 2023, wurde in der Verbandsversammlung vom 13. November 2023 die Einleitung des Änderungsverfahrens sowie der Auslegungsbeschluss beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November 2023 bis einschließlich 22. Dezember 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 14 Rückmeldungen ein. Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- Das Gebiet der Schnellermühle wird im Osten begrenzt durch den Fluss Pfinz, im Westen von der Bundesstraße B10. Nördlich und südlich grenzen Landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Umgeben ist die Baufläche der Schnellermühle von einem Landschaftsschutzgebiet.

Art der Änderung

- Die Darstellung der betreffenden Fläche im Flächennutzungsplan soll von „gewerbliche Baufläche“ zu „gemischte Baufläche“ geändert werden, um die geplante Nutzungsmischung umsetzen zu können.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans (Urbanes Gebiet) sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.
- Im Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegend gewerblicher Nutzung festgelegt.

Absicht der Planung

- Im Ortsteil Berghausen steht am Ortsrand in Richtung Söllingen die Schnellermühle. Sie besteht aus mehreren historischen Gebäuden.
- Der Erhalt der Mühle als ortsbildprägendes Gebäude sowie eine Neuentwicklung des Areals wird nun durch die Gemeinde angestrebt. Geplant ist eine bauliche Entwicklung des Areals mit einer Mischung aus Wohnen und gewerblichen, sozialen, kulturellen Nutzungen.

Stand des Verfahrens

- Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Rückmeldungen ein.
- Bei der Trägerbeteiligung (14 Rückmeldungen) gingen unter anderem die folgenden Punkte ein:

- Die bereits in der ersten Behördenbeteiligung vorgetragene Forderung der Beschränkung auf eine flächengleiche Änderung sowie die Kritik des Entstehens einer Splittersiedlung in sensibler Lage durch die Zulässigkeit von Wohnnutzung wurde wiederholt. An der Beurteilung hat sich jedoch nichts geändert.
- Aufgrund der im Rahmen des parallelen B-Plan-Verfahrens ermittelten artenschutzrechtlichen Erfordernisse (Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen vor allem für Vögel sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse) wird die Schutzgutbewertung auf „hoch“ geändert. Dieses ist auch eine Forderung aus der Trägerbeteiligung.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 7

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt beziehungsweise nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen,
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen,
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

- TOP 8** **Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ in Rheinstetten-Mörsch (Fläche für Ver- und Entsorgung – Abfall in Fläche für Ver- und Entsorgung – Sonne (Photovoltaik))**
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung, die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung wurden durchgeführt. Die öffentliche Auslegung fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 13. November bis einschließlich 22. Dezember 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 13 Rückmeldungen ein. Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- Das im Süden des Ortsteils Mörsch und westlich der B36 gelegene Plangebiet ist umgeben von der Böschungsfläche der Deponie und einer besonderen Vegetationsfläche. Nördlich befinden sich Sportflächen und Wohnbauflächen. Im Süden grenzt das Deponiegelände fast an die Gemarkungsgrenze Durmersheim an.
- Das Plangebiet umfasst 1,1 ha und beinhaltet lediglich die Deponieplateaufläche ohne die dazugehörigen Böschungen.

Absicht der Planung

- Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt im Ortsteil Mörsch auf der ehemaligen Deponie Biesel eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Art der Änderung

- Auf Antrag der Stadt Rheinstetten soll im Zuge einer Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Abfall“ und „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne“ geändert werden.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.
- Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die vorgesehene Fläche als Grünzäsur festgelegt. Ein Zielabweichungsverfahren ist beantragt.

Stand des Verfahrens

- Im Zuge der Trägerbeteiligung gingen Rückmeldungen beziehungsweise Hinweise zu natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahmen ein, die jedoch keine Auswirkungen auf die Planungen haben. Darüber hinaus ging es bei den eingegan-

genen Äußerungen unter anderem um Hinweise zu vorhandenen Gas- und Stromleitungen, die sich in einiger Entfernung zur Fläche befinden.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 8.

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt beziehungsweise nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen,
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen,
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

- TOP 9** **Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung ST-W-E001 „Haus der Gesundheit“ (Landwirtschaft in Wohnbaufläche) in Stutensee-Friedrichstal**
Abschließender Beschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung)

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, die öffentliche Auslegung sowie die Behördenbeteiligung wurden vom 19. Juni 2023 bis zum 21. Juli 2023 durchgeführt. Nach dem Auslegungsbeschluss in der Verbandsversammlung fand die öffentliche Auslegung vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November bis einschließlich 22. Dezember 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 14 Rückmeldungen ein. Heute soll der abschließende Beschluss der Einzeländerung eingeholt werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- In Stutensee am südlichen Ortsrand des Stadtteils Friedrichstal befindet sich zwischen der Kirschenallee und der Magdeburger Straße, nahe der Bahntrasse, das stadteigene und bisher unbeplante Grundstück mit einer Größe von 2.415 m².

Absicht der Planung

- Das Projekt „Haus der Gesundheit“ soll einen maßgeblichen Beitrag zur ärztlichen Versorgung von Friedrichstal leisten.
- Ziel ist es, ein Zentrum zu schaffen, das die medizinische Versorgung vor Ort in Friedrichstal gewährleistet und den Patienten ein umfangreiches und optimal vernetztes Leistungsangebot bietet.

Art der Änderung

- Auf Antrag der Stadt Stutensee soll im Zuge einer Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ geändert werden.
- Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.
- Da es sich beim Plangebiet „Haus der Gesundheit“ um eine Neuausweisung handelt, wird ein Flächentausch notwendig, welcher aus dem verorteten Flächenkontingent eins zu eins im Stadtteil Friedrichstal von der geplanten Wohnbaufläche „Buchenfeld II“ (ST-W-006) geschöpft wird.

Stand des Verfahrens

- Im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Rückmeldungen ein.
- Im Zuge der Trägerbeteiligung sind 14 Stellungnahmen eingegangen. Neben vor allem zustimmenden Stellungnahmen wurde auch aufgrund der nahegelegenen Bahnanlage wieder auf die Immissionen dieser hingewiesen und dass es keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen für dieses Projekt gebe. Schutzmaßnahmen dazu sind auf Ebene der Bebauungsplanung abzuarbeiten.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 9

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

1. Die Verbandsversammlung beschließt, dass den zum Entwurf dieser Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgebrachten Anregungen, wie aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlich, gefolgt beziehungsweise nicht gefolgt wird.

Die von den Beschlussvorschlägen der Verbandsverwaltung abweichenden Entscheidungen der Verbandsversammlung sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes beziehungsweise bei der endgültigen Fassung der Begründung zu berücksichtigen.

2. Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 2 (1), 205 (6) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) Nachbarschaftsverbandsgesetz die Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich.
3. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt:
 - a) entsprechend § 3 (2) BauGB den Beteiligten das Ergebnis der Prüfung ihrer Einwendungen mitzuteilen,
 - b) soweit Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, diese entsprechend § 3 (2) BauGB mit einer Stellungnahme dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes an die Genehmigungsbehörde beizufügen,
 - c) die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils mit Begründung inklusive Umweltbericht nach § 5 (5) BauGB und zusammenfassender Erklärung der Genehmigungsbehörde nach § 6 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

- TOP 10 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung**
ET-FfG-E001 „Feuerwehrhaus mit DRK-Rettungswache“
ET-W-E001 „Wohnbebauung Moosbronner Straße“
ET-S-E001 „Sonderbaufläche Hinter den Gärten I“ in Ettlingen-Schöllbronn
Beschluss der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

- ET-FfG-E001** „Unterer Henkling I – Feuerwehr“
ET-W-E001 „Unterer Henkling II – Wohnen“
ET-S-E001 „Hinter den Gärten I“

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 13. November 2023 beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 15. Januar 2024 bis einschließlich 16. Februar 2024 statt. Hierbei gingen keine Stellungnahmen ein. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 14. November bis einschließlich 22. Dezember 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 15 Stellungnahmen ein. Bei den eingegangenen Äußerungen handelt es sich zum Beispiel um Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen und zum Umgang mit Regenwasser. Kritisiert wurde die Erweiterung der Baufläche (um 0,1 ha), aber auch die bereits im gültigen FNP dargestellte Baufläche „Unterer Henkling“ an sich. Begründet wurde dies mit den großflächig vorhandenen Flachland-Mähwiesen, dem angrenzenden FFH- und Landschaftsschutzgebiet und der Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund.

Heute soll die Einleitung des Änderungsverfahrens nach § 2 BauGB, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB beschlossen werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- Feuerwehr + Wohnen: Im Norden von Schöllbronn, östlich der Moosbronner Straße, Flächengröße circa 1,2 ha.
- Sonderbaufläche EH/NV, Wohnen: Östlich an die Ortsmitte angrenzend. Flächengröße circa 0,8 ha.

Absicht der Planung

- In Schöllbronn soll ein Feuerwehrgerätehaus für die Höhenstadtteile Schöllbronn, Schluttenbach und Spessart entstehen. Zusätzlich soll eine Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes errichtet werden.
- Östlich davon soll Wohnbebauung ermöglicht werden.
- Die Sonderbaufläche Einzelhandel/Nahversorgung wird stattdessen in die Ortsmitte verlagert und zusätzlich um eine Wohnnutzung ergänzt.
Bisherige Darstellung dort: Wohnbaufläche.

Art der Änderung

- Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll im Zuge einer Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von
 1. „Sonderbaufläche – Einzelhandel/Nahversorgung“ zu „Fläche für Gemeinbedarf – Feuerwehr“ und „Wohnbaufläche“ sowie
 2. „Wohnbaufläche“ zu „Sonderbaufläche – EH/NV, Wohnen“ geändert werden.

Stand des Verfahrens

- Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.
- Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben sich 15 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert.
- Einer Einwendung wurde gefolgt:
Die Gesamtbewertung der Schutzgüter wurde analog zum Schutzgut „Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt“ auf mäßig erhöht.
(Hinweis: Die Tabelle vergleicht die Auswirkungen der geplanten FNP-EÄ zum Ist-Zustand. Hier: Baufläche zu Baufläche. Die mäßigen Umwelt-Auswirkungen resultieren aus der Vergrößerung der Fläche um 0,1 ha.)
- Unter anderem gingen zu folgenden Themen Hinweise ein, die in der weiterführenden Planung zu behandeln sind: Versorgungsleitungen, Telekommunikationsanlagen, Umgang mit FFH-Mähwiesen, Umgang mit Entwässerung.

Als nächste Verfahrensschritte sind heute die öffentliche Auslegung sowie die formelle Beteiligung der Träger zu beschließen.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 10.

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten
2. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

zu der Einzeländerung.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

- TOP 11 Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung KB-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Hamberg“ (Landwirtschaft in Fläche Ver- und Entsorgung) in Karlsbad**
Beschluss der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Die Einleitung des Änderungsverfahrens wurde von der Versammlung in der Sitzung vom 15. Mai 2023 beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung ist durchgeführt worden. Nun sollen der Beschluss der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung gefasst werden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsverfahren fand vom 6. März bis einschließlich 6. April 2023 statt. Dabei ging keine Rückmeldung ein. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 13. Februar bis einschließlich 17. März 2023 zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei gingen 23 überwiegend positive Rückmeldungen ein.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die Fläche von 11,3 auf 9,7 ha verkleinert. Stand jetzt stehen der Flächennutzungsplanänderung Ziele der Raumordnung entgegen. Da die Fläche jedoch am 13.12.2023 vom Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein beschlossenen Planentwurf zur „Teilfortschreibung Solarenergie“ als „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ festgelegt ist, scheint es absehbar, dass dieser Zielkonflikt zeitnah auszuräumen ist. Heute soll die formelle Beteiligung beschlossen werden.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Lage der Flächen

- Das Plangebiet liegt im Außenbereich, im Südosten der Gemarkung Spielbergs – an der L622 zwischen Langensteinbach und dem Industriegebiet Ittersbach – in direkter Nachbarschaft zweier Gartenbaubetriebe.

Absicht der Planung

- Mit der Einzeländerung sollen auf einer 9,7 ha großen Fläche planungsrechtliche Voraussetzungen, zur Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Karlsbad-Spielberg, geschaffen werden.
- Bestandteil der Anlage sind Nebeneinrichtungen, Infrastruktur sowie Montage- und Wartungsflächen. Der Betrieb ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt.

Art der Änderung

- Auf Antrag der Gemeinde Karlsbad soll im Zuge einer Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Fläche im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.
- Zur Umsetzung des Vorhabens wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Stand des Verfahrens

- Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.
- Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben sich 23 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert.
- Folgenden Einwendungen wurde gefolgt:
 - Die Bewertung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Fläche wird aufgrund der genannten Aspekte in „hoch“ geändert.
 - Die Gesamtfläche wurde entsprechend der Abgrenzung des Bebauungsplans von 11,3 auf 9,7 ha verkleinert.
 - Die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen (ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen) wird in „hoch“ geändert.
- Unter anderem gingen zu folgenden Themen Hinweise ein, die in der weiterführenden Planung zu behandeln sind:
 - Bahnbetrieb, Waldabstand, Geotechnik, Immissionsschutz sowie Schutz von Tieren/Pflanzen biologischer Vielfalt.
- Stand jetzt stehen der Flächennutzungsplanänderung Ziele der Raumordnung entgegen. Da die Fläche jedoch am 13.12.2023 vom Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein beschlossenen Planentwurf zur „Teilfortschreibung Solarenergie“ als „Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen“ festgelegt ist, scheint es absehbar, dass dieser Zielkonflikt zeitnah auszuräumen ist.
- Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich (unter der Prämisse, dass der Zielkonflikt auf Ebene des Regionalplans ausgeräumt ist) keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 5

Rückfragen aus dem Plenum:

keine

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten
2. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu der Einzeländerung.

Der Beschluss durch die Verbandsversammlung erfolgt einstimmig.

**TOP 12 Verortung des Flächenpools in Stutensee im Stadtteil Blankenloch
mit Büchig**
Mündlicher Bericht

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 konnte der Bedarf an Wohnbaufläche für den Stadtteil Blankenloch mit Büchig von 16,2 ha nicht verortet werden und wurde deshalb in Form eines „Flächenpools“ in das Verfahren aufgenommen.

Die Stadt Stutensee hat sich nun im Rahmen eines Stadtentwicklungskonzeptes mit der Verortung des Flächenpools beschäftigt.

Mündlicher Beitrag von Frau Bürgermeisterin Tamara Schönhaar aus Stutensee:

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgelegt, dass die konkrete Verortung des „Flächenpools“ innerhalb von 5 Jahren als Einzeländerung in den FNP 2030 übernommen werden soll. Die ursprüngliche Frist wurde einmalig um 2 Jahre bis Ende 2024 verlängert.

Um die Verortung anzugehen, wurde das Thema „Flächenpool“ im Rahmen des Stadtentwicklungsplans 2035 (STEP 2035) als Schlüsselprojekt in Stutensee mit hoher Priorität definiert. Es fanden in 2023 zwei Workshops mit dem Gemeinderat statt (September/Dezember) - sehr intensiver Austausch; sehr komplexes, vielschichtiges und emotionales Thema, was sehr kontrovers diskutiert wurde.

Der Werkstatt-Prozess wurde abgebrochen und über die erlangten Erkenntnisse wurde durch den Gemeinderat der Stadt Stutensee ein Beschluss herbeigeführt, da keine Einstimmigkeit erzielt wurde. Ergebnis ist die Verortung des „Flächenpools“ mit 16,2 ha im Bereich „Südlich der Eggensteiner Straße“ im Stadtteil Blankenloch, die nun durch ein Einzeländerungsverfahren in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden soll.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 12.

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Verortung des Flächenpools im Stadtteil Blankenloch zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung nimmt den Vortrag einstimmig zur Kenntnis.

**TOP 13: Regionaler Wohnungsbaunavigator Mittlerer Oberrhein
 Modellvorhaben der Raumordnung (MORO)
 Mündlicher Bericht**

Herr Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Mentrup leitet ein:

Wir als Nachbarschaftsverband unterstützen den Regionalverband Mittlerer Oberrhein beim Projekt „Regionaler Wohnungsbaunavigator Mittlerer Oberrhein“.

Das Projekt ist ein Modellvorhaben der Raumordnung (MORO) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und läuft dort unter der Überschrift „Mehr Wohnungsbau ermöglichen – Raumordnung und interkommunale Kooperation als Wege aus der Wohnungsnot“.

Frau Dederer, Leiterin der Planungsstelle NVK, trägt vor:

Unsere Rolle als Kooperationspartner

Kooperationspartner sind:

- Wir als Nachbarschaftsverband mit unseren elf Mitgliedsgemeinden (1 Oberzentrum / 1 Mittelzentrum / 9 weitere Kommunen)
- Oberzentrum Karlsruhe und 7 weitere Mittelzentren (Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Gaggenau, Gernsbach und Rastatt)

Wir treten als „nicht finanzierender“ Kooperationspartner auf und unterstützen den Regionalverband unter anderem mit folgenden Bausteinen:

- Wir sind Ansprechpartner bei der Untersuchung des Wohnraumpotenzials in unserem Verwaltungsgebiet.
- Wir bringen unser Feedback und unsere Ideen ein, wenn es um Methoden und Konzepte des Projektes geht: Beispielweise im Bereich Haushaltsprognose, Wohnraumbedarfsprognose, Dichtemodellen sowie zu Handlungsempfehlungen und Kommunikationsstrategien zur Intensivierung der Wohnraumbeschaffung.
- Wir beteiligen uns an Workshops zur Erarbeitung inter(kommunaler) und regionaler Strategien und Maßnahmen zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum.

Fragen die im Zuge des Projektes untersucht werden

- Wie kann das formelle raumordnerische Instrumentarium weiterentwickelt werden, um den regionalen Wohnungsbedarf von unterschiedlichen Bedarfsträgern zu berücksichtigen oder geeignete Städte und Gemeinden dazu zu bewegen, einen ausreichenden Beitrag zur Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs zu leisten?
- Welchen Beitrag können die informellen Instrumente der Raumordnung (zum Beispiel Informationsgrundlagen, Beratung und Überzeugung von Gemeinden)

leisten, um eine Aufteilung des regionalen Wohnungsbedarfs in quantitativer und qualitativer Hinsicht auf die Städte und Gemeinden zu unterstützen und diese dazu zu bewegen, den von der Regionalplanung gesetzten Rahmen für die Wohnbaulandentwicklung auch durch die Bereitstellung von Wohnbauland aktiv auszufüllen?

- Wie kann die Effizienz raumordnerischer Vorgaben durch eine bessere Verknüpfung mit der Bauleit- und Infrastrukturplanung oder mit Fördermitteln verbessert werden?
- Wie kann die Raumordnung Anreize für interkommunale Kooperationen zur Deckung des regionalen Wohnungsbedarfes in Wachstumsregionen setzen?
- Wie können Wohnungsbaubedarfsprognosen in ihrer Methode weiterentwickelt werden, um den tatsächlichen Bedarf abzubilden?
- Wie können Wohnraumpotenziale in der Innenentwicklung als Chance kommuniziert und genutzt werden, um schnell und bedarfsgerecht neuen Wohnraum zu entwickeln?
- Welche Wohnformen gibt es und welche Nachfragegruppen sind diesen zuzuordnen?
- Wie können Wohnformen als Faktor für Wohnungsbaubedarfsprognosen definiert und berücksichtigt werden?
- Können Siedlungsdichte und Wohnformen in einem Planungsinstrumentarium kombiniert werden?
- Wie kann der Mehrgeschosswohnungsbau im öffentlichen Diskurs an Attraktivität gewinnen?

Wie sieht der Zeitplan des Projektes aus?

- Los geht es im Sommer 2024.
- Veranschlagt ist eine Projektdauer von rund zwei Jahren.

Beigefügt: PowerPoint Präsentation TOP 13

Beschluss:

Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

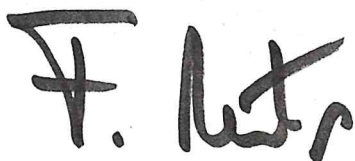
Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zum Modellvorhaben der Raumordnung zur Kenntnis.

Die Verbandsversammlung nimmt den Vortrag einstimmig zur Kenntnis.

Der Verbandsvorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme an der Sitzung in diesen Zeiten und schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

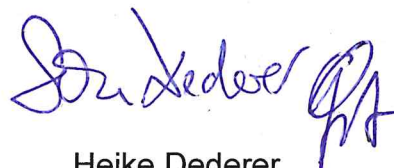
Anlage der Präsentation und der Anwesenheitsliste ans Protokoll

Verbandsvorsitzender



Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup

Geschäftsstelle



Heike Dederer

Bestätigung zweier Versammlungsmitglieder:



Frau Dr. Rahsan Dogan



Herr Michael Zeh

Nachbarschaftsverband Karlsruhe

NVK

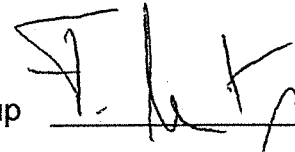
Verbandsversammlung am 15. April 2024 in Karlsruhe,
Rathaus, Bürgersaal

Teilnehmerliste Stadt/Gemeinde

Vertreter der Städte und Gemeinden Unterschrift (bei Teilnahme des Stellvertreters bitte Name entsprechend ändern)

Karlsruhe

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup



Christine Weber

Jorinda Fahringer

Aljoscha Löffler

Dr. Clemens Cremer

Johannes Honné

Tilman Pfannkuch

Dr. Rahsan Dogan

Dirk Müller

Michael Zeh

Elke Ernemann

Anton Huber

* Tom Høyem

Friedemann Kalmbach

Dr. Paul Schmidt

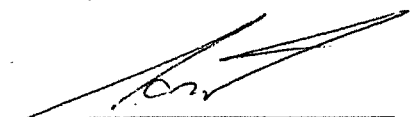
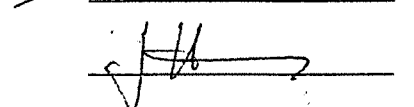
Lukas Arslan

Michael Haug

Karlsbad

Bürgermeister Björn Kornmüller

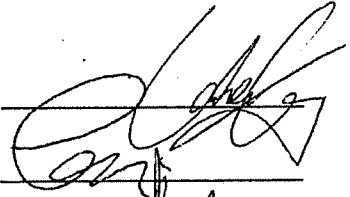
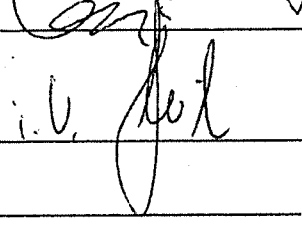
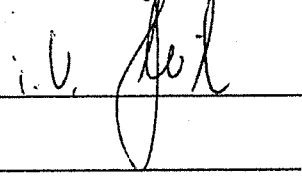
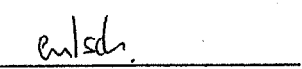
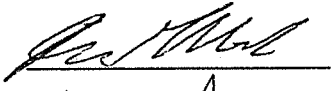
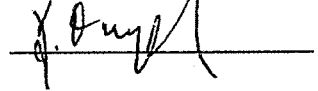

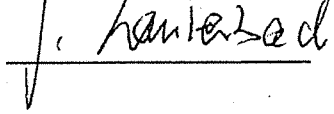

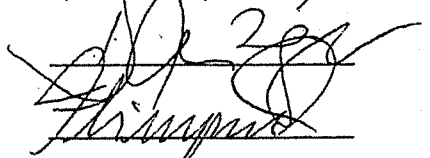

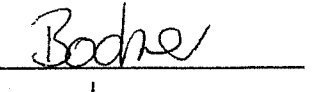
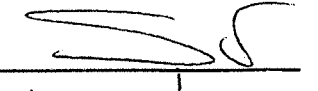

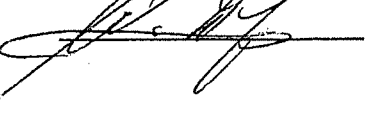
Jürgen Herrmann

Teilnehmerliste
Stadt/Gemeinde

Vertreter der Städte und Gemeinden Unterschrift

(bei Teilnahme des Stellvertreters bitte Name entsprechend ändern)

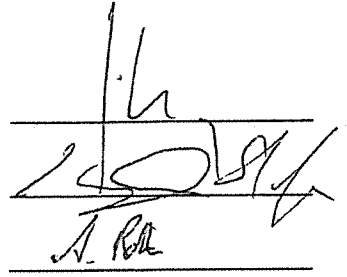
Eggenstein- Leopoldshafen	Bürgermeister Lukas Lang	
	Markus Leicht	
Ettlingen	Oberbürgermeister Johannes Arnold	
	Prof. Dr. Albrecht Ditzinger	
	Reinhard Schrieber	entsch.
Landkreis Karlsruhe	Landrat Dr. Christoph Schnaudigel	- entschuldigt -
	Kreisrat Frank Hörter	
	Prof. Dr. Jörg Menzel	
	Stefan Schneider	- entschuldigt -
Waldbronn	Bürgermeister Christian Stalf	
	Joachim Lauterbach	
Linkenheim- Hochstetten	Bürgermeister Michael Möslang	- entschuldigt -
	Michael Hammann	
Weingarten	Bürgermeister Eric Bänziger	
	Dipl.-Ing. Hans-Martin Flinspach	
Pfinztal	Bürgermeisterin Nicola Bodner	
	Markus Ringwald	ent.
Stutensee	Oberbürgermeisterin Petra Becker	
	Nicole La Croix	
	Walter Dörflinger	

**Teilnehmerliste
Stadt/Gemeinde**

Vertreter der Städte und Gemeinden Unterschrift
(bei Teilnahme des Stellvertreters bitte Name
entsprechend ändern)

Rheinstetten

Oberbürgermeister S. Schrempp



Stefan Kungl

Andreas Rottner

Marxzell

Bürgermeisterin Sabrina Eisele

Alfons Benz

Sonstige Teilnehmer:

Name:

Unterschrift

Geschäftsstelle/Finanzen Torsten Dollinger

- entschuldigt -

Geschäftsstelle/Finanzen Elke Bommas-Krackow

- entschuldigt -

Geschäftsstelle/Finanzen Angelika Mai

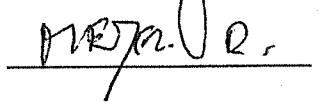


Geschäftsstelle/Finanzen Boris Herold

Geschäftsstelle/Jurist. Beratung Alexander Bantz



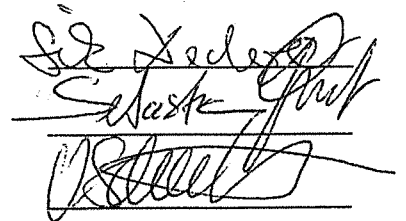
Geschäftsstelle Ettlingen Wassili Meyer-Buck



Geschäftsstelle Ettlingen Manuela Schön

Planungsstelle NVK

Heike Dederer



Planungsstelle NVK

Sebastian Geist

Planungsstelle NVK

Viola Schruff

Planungsstelle NVK

Fabian Fischer

entschuldigt

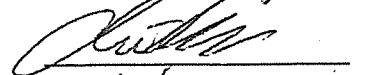
Planungsstelle NVK

Tobias Rahn

entschuldigt

Planungsstelle NVK

Hans-Volker Müller



Planungsstelle NVK

Ronja Kober-Moritz



